Enervie Südwestfalen Energie und Wasser AG	**Fremdfirmen-Mappe ENERVIE**	Stand: 10/2017 Rev.-Index: 3 Verantw.: F-AU

Sie sind uns wichtig!

Sicherheit für Fremdfirmen bei

Mark-E Aktiengesellschaft
Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
ENERVIE Vernetzt GmbH

im Verbund der ENERVIE Gruppe.

Inhalt:

1	**Sicherheitseinweisung Fremdfirmen**
2	**Unterweisungsformular**
3	**Notrufnummernverzeichnis ***
4	**Lageplan Standort ***
5	**Leitlinien Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz**
6	**Merkblatt Arbeits- und Umweltschutz auf Baustellen**
7	**Brandschutzordnung**
8	**Handlungsanleitung zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern**
9	**IT-Sicherheit im Netzbetrieb**

*** Vom verantwortlichen ENERVIE Mitarbeiter am Standort auszufüllen bzw. zu ergänzen**.

Notizen:

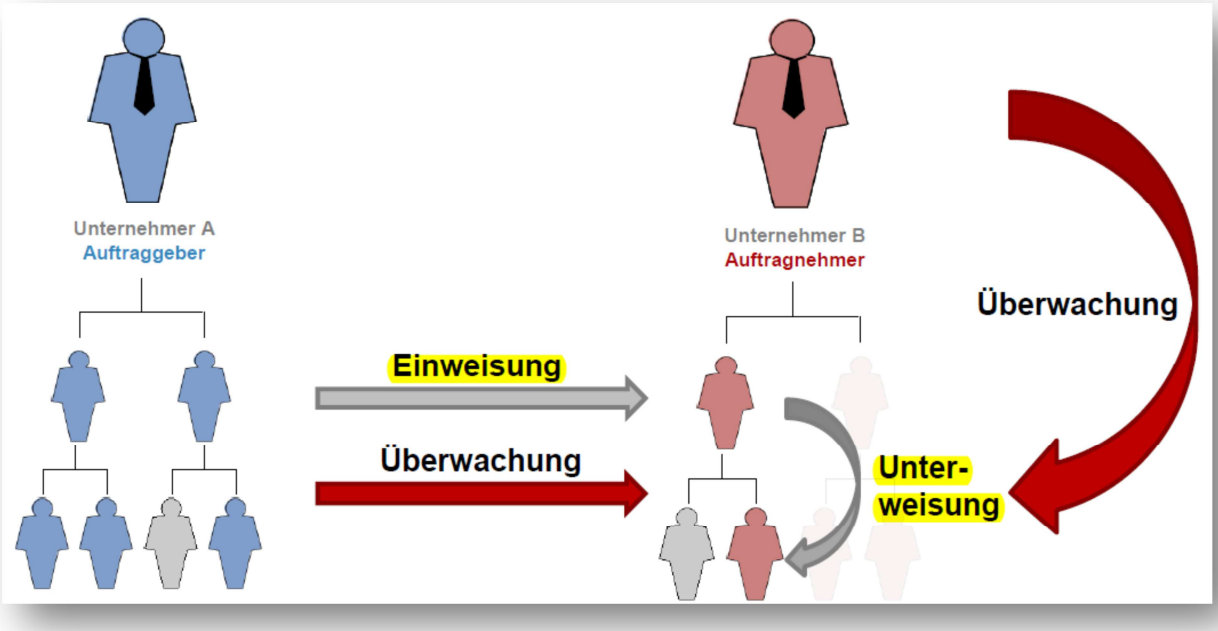
Um dieses Dokument lesefreundlich zu gestalten, verwenden wir in der Regel nur die männliche Schreibweise „Mitarbeiter“; selbstverständlich sind damit auch weibliche Beschäftigte gemeint.

Auftragnehmer: Datum:		**Einweisung erfolgt:** Ja	nicht relevant
1	Arbeitszeiten (An-/Abmeldung bei)		
2	Verhalten bei Störungen und Unfällen, Erste Hilfe-Maßnahmen, Unfallmeldewesen, Fluchtwege, Notruf-Nr.		
3	Benutzung von PSA (Persönlicher Schutzausrüstung)		
4	Alkoholverbot und gesetzlichen Nichtraucherschutz beachten!		
5	Besondere Standort-/Betriebsgegebenheiten und Belastungen (z. B. KMF, Staub, Radon):		
6	Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Bio- und Gefahrstoffen (Betriebsanweisungen ENERVIE beachten!)		
7	Einsatz von Gefahrstoffen, welche?		
8	Liegt eine Gefährdungsbeurteilung vor, ggf. Handlungsbedarf in Form einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung (Verantwortlicher ENERVIE und Auftragnehmer)?		
9	Alle Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Dauer der Arbeiten einzuhalten!		
10	Schutzmaßnahmen an Bau- und Montagestellen (z. B. Absperrungen, Tragfähigkeit von Böden, Lichtgitter)		
11	Tiefbauarbeiten (Genehmigungen einholen, besondere Lagepläne einsehen, Verbau einbringen etc.)		
12	Information über eindeutige und unverwechselbare Kennzeichnung von gefährlichen Einrichtungen an denen Arbeiten durchgeführt werden (z. B. Strahlenquellen)		
13	Verleih von ENERVIE (Spezial-)Werkzeug → Werkzeug geprüft?		
14	Interne Betriebseinrichtungen (z. B. Kran, Gabelstapler) dürfen nicht ohne Erlaubnis benutzt werden → schriftliche Berechtigung erteilen!		
15	Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Kranfahrbereich / an Krananlagen einhalten.		
16	Schutzmaßnahmen beim Befahren von bzw. Arbeiten in/an Behältern, Rohrleitungen und engen Räumen einhalten → Freigabeverfahren/Erlaubnisschein		
17	Bei Schweiß-, Brenn-, Anwärmarbeiten sowie beim Einsatz funkenreißender Werkzeuge Genehmigungen einholen → Freigabeverfahren/Erlaubnisschein		
18	Arbeiten an elektrischen unter Spannung stehenden Leitungen und Anlagen sind verboten! → Freigabeverfahren/Erlaubnisschein		
19	Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich von elektrischen Anlagen/Leitungen einhalten.		
20	SOS am Arbeitsplatz (Sauberkeit + Ordnung = Sicherheit); Abfall-, Wasservorschriften beachten.		
21	Bei Erkennen von Gefahren ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, sich ohne gesonderte Aufforderung sofort aus dem Gefahrenbereich zu begeben, die Gefährdung dem nächsten erreichbaren Vorgesetzten zu melden und – nur wenn möglich – mit der Gefahrenbeseitigung zu beginnen.		
22	Die Mitarbeiter der Fremdfirma werden über den Inhalt dieser Mappe sowie über das sicherheitsgerechte Verhalten in den Anlagen der ENERVIE durch den Vorgesetzten der Fremdfirma unterwiesen; dies ist schriftlich zu dokumentieren (Vordruck).		
23	Verpflichtung zur Beachtung und Gewährleistung der IT-Sicherheit im Netzbetrieb		
24	Erhalt der Mappe „Sicherheit für Fremdfirmen bei der ENERVIE“ bestätigt. Die Fremdfirmen-Mappe ist während der Auftragsausführung stets vorzuhalten.		

Bemerkungen:

Einweisender ENERVIE	**Eingewiesene Person Auftragnehmer**
Name, Vorname:	Name, Vorname:
Organisationseinheit:	Funktion:
Unterschrift:	Unterschrift:

Notizen:



Quelle: DAG Rechtsanwälte, Duisburg

Datum:	
Ort:	
Unternehmen:	
Vorgesetzte(r):	
Unterweisende(r):	
Thema:	> Inhalte der Mappe „Sicherheit für Fremdfirmen bei der ENERVIE Gruppe“

	Name, Vorname	Funktion	Unterschrift *
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			

* Mit der Unterschrift wird bestätigt, die Inhalte der Unterweisung verstanden zu haben.

	Name, Vorname	Funktion	Unterschrift *
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			

* Mit der Unterschrift wird bestätigt, die Inhalte der Unterweisung verstanden zu haben.

Notruf **intern**:  Nummer: Erste Hilfe im Betrieb:

Notruf **extern**:

Feuer	Notruf

Krankenhäuser:

Augenärzte:

Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Unsere Leitlinien



1

Wir geben Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in unserem Unternehmensverbund eine hohe Bedeutung: Wir wollen Unfälle sowie Schäden an Mensch und Umwelt vermeiden und richten Handeln und Organisation darauf-hin aus.

2

Wir verstehen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz als Managementaufgabe: Führungskräfte handeln vorbildlich und leiten ihre Mitarbeiter an, die gesetzten Schutzziele zu erreichen.



3

Wir qualifizieren uns, führen Unterweisungen und Schulungen durch. Denn: Wirksamen Umwelt- und Arbeitsschutz zu leben, erfordert Kenntnisse. So stärken wir bei uns selbst und bei Kollegen das Bewusstsein, am Arbeitsplatz verantwortungsvoll auf Gesundheit zu achten.

4

Fit im Job: Wir unterstützen mit unserem betrieblichen Gesundheitsmanagement unsere Mitarbeiter, ihre Eigenverantwortung zur Gesunderhaltung auch im Arbeitsalltag wahrzunehmen. Gesundheitsschutz ist zudem gelebte Führungsaufgabe.



5

Wir fördern und fordern arbeits- und umweltschutzorientiertes, ressourcenschonendes Verhalten und nachhaltiges Handeln im Unternehmen, bei unseren Kunden sowie von Dienstleistern und Lieferanten.

6

Wir planen und betreiben Anlagen und Prozesse auf der Basis geltender Gesetze, Normen und Regeln sowie nach aktuellem Stand der Technik mit dem Ziel, die Wirkung auf die Umwelt kontinuierlich zu verbessern.



7

Dieser Moment zählt: Direkt bevor wir eine Arbeit beginnen, prüfen wir, ob wir alle Sicherheitsregeln beachtet haben. Denn unser Sicherheitsbewusstsein ist eine wesentliche Voraussetzung für sicherheitsgerechtes Verhalten.

8

Wir lernen aus Fehlern: Nach Unfall oder Schaden untersuchen wir Ursachen und unternehmen alles, um eine Wiederholung zu vermeiden. Hinweise auf Mängel und Beinahe-Unfälle sind genauso wie grundlegende und lösungsorientierte Verbesserungsvorschläge jederzeit willkommen.

Enervie
Südwestfalen Energie und Wasser AG

Arbeitsschutz und Umweltschutz auf Baustellen

Merkblatt

Inhalt:

1 Geltungsbereich 2
2 Allgemeine Anforderungen an den Auftragnehmer und dessen Beschäftigte 2
3 Aufsichtspersonen des Auftragnehmers 2
4 Sicherheitsbesprechungen auf der Baustelle 3
5 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) 3
6 Unterweisung der Mitarbeiter 4
7 Arbeitsplätze auf der Baustelle 4
8 Verkehrswege 4
9 Rettungswege, Notausgänge 4
10 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände 4
11 Zutritts- und Aufenthaltsverbote 5
12 Alkohol, Drogen, Medikamente 5
13 Maßnahmen gegen Entstehungsbrände 5
14 Umgang mit Gefahrstoffen / Gefahrgut / Chemikalien 6
15 Einsatz von Maschinen und Geräten 7
16 Erste Hilfe 7
17 Meldung von Arbeitsunfällen, Bränden oder Störfällen 7
18 Gerüste 8
19 Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle (Umweltschutz) 8
20 Gesetzlicher Nichtraucherschutz 8
21 Koordination 8
22 Arbeiten in oder an elektrischen Anlagen 9
23 Umweltschutz 10
24 Materiallager 10
25 Freigabe- und Erlaubnisverfahren 10
26 Besondere Vorschriften für die Ausführung von baulichen Arbeiten in Wassergewinnungsanlagen 11

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt „Arbeitsschutz und Umweltschutz auf Baustellen“ fasst für die auf Baustellen der ENERVIE und im Auftrag der ENERVIE tätigen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter die Maßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutz zusammen.

Bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch den Auftragnehmer behält die ENERVIE sich vor, die notwendigen Maßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen.

2 Allgemeine Anforderungen an den Auftragnehmer und dessen Beschäftigte

Der Auftragnehmer sowie dessen Beschäftigte sind dazu verpflichtet, einschlägige Arbeits- und Umweltschutzvorschriften (insb. DGUV V1 §§ 15 bis 18) sowie die Inhalte dieses Merkblattes einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Arbeitsschutzvorschriften und den sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften, dem vorliegenden Merkblatt und im Übrigen den allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Des Weiteren hat er deren Einhaltung zu überwachen.

Weisungen der Aufsichtsperson sowie der Bauleitung ENERVIE bezüglich der Unfallverhütung und zum Umweltschutz sind zu befolgen. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist zu benutzen. Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe der ENERVIE dürfen grundsätzlich nicht unbefugt benutzt werden.

Tritt bei einem Arbeitsmittel ein Mangel auf, durch den für die Mitarbeiter nicht abzuwehrende Gefahren entstehen, ist das Arbeitsmittel stillzulegen.

3 Aufsichtspersonen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Verantwortungsbereiche der von ihm zu bestellenden, fachlich geeigneten Aufsichtspersonen abzugrenzen und dafür zu sorgen, dass diese ihren Pflichten auf dem Gebiet der Unfallverhütung nachkommen und sich untereinander abstimmen.

Die Aufsichtspersonen, z. B. Bauleiter gemäß Bauordnung, sind der ENERVIE-Bauleitung schriftlich vor Beginn der Arbeiten zu benennen und werden von der ENERVIE-Bauleitung eingewiesen.

4 Sicherheitsbesprechungen auf der Baustelle

Von der ENERVIE-Bauleitung werden, soweit erforderlich, regelmäßig mit Berufsgenossenschaften und zuständigen Behörden Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen durchgeführt. Die Bauleiter der Auftragnehmer sind verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

5 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zur Verfügung zu stellen:

- Kopfschutz:

 Wenn mit Kopfverletzungen zu rechnen ist, muss auf den Baustellen der ENERVIE ein Schutzhelm getragen werden. In den Kraftwerken besteht in ausgewiesenen Bereichen eine Helmtragepflicht.

- Fußschutz:

 Auf der Baustelle sind Sicherheitsschuhe – mind. Schutzklasse S2, ggf. S3 (durchtrittssicher) – zu tragen (siehe auch DGUV Regel 112-991).

- Augen- und Gesichtsschutz:

 Augen- und Gesichtsschutz ist zu benutzen, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen zu rechnen ist. In den Kraftwerken besteht in ausgewiesenen Bereichen eine Schutzbrillentragepflicht.

- Atemschutz:

 Atemschutz ist zu benutzen, wenn Mitarbeiter gesundheitsschädlichen, insb. giftigen, lebensgefährlichen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Aerosolen (Nebeln) oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann.

- Körperschutz:

 Körperschutz ist zu benutzen, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen können, bei der Gefahr von Stichverletzungen oder ggf. bei elektrischen Gefahren.

- Gehörschutz:

 Gehörschutz ist zu benutzen, wenn in Lärmbereichen (z. B. laute Maschinen) bzw. in ausgewiesenen Bereichen gearbeitet wird.

6 Unterweisung der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften seinen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen (Unterweisung) und in seinem Bereich an geeigneter Stelle aufzubewahren.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind vor Beginn der Arbeiten hinsichtlich der möglichen Gefahren auf der Baustelle vom Verantwortlichen der ENERVIE einzuweisen.

7 Arbeitsplätze auf der Baustelle

Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Dies gilt insb. hinsichtlich des Materials, der Geräumigkeit, der Festigkeit, der Standsicherheit, der Oberfläche, der Trittsicherheit, der Beleuchtung und Belüftung sowie des Fernhaltens von schädlichen Umwelteinflüssen und von Gefahren, die von Anderen ausgehen.

8 Verkehrswege

Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

9 Rettungswege, Notausgänge

Rettungswege und Notausgänge sind als solche kenntlich gemacht und dürfen nicht ihrer Funktion entzogen werden; sie sind ständig in voller Breite freizuhalten.

10 Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände muss durch einen vollständigen Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Knieleiste und Bordbrett, gewährleistet werden

- an Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen an und über Flüssigkeiten oder
- anderen Stoffen, in denen man versinken kann

sowie bei folgenden Absturzhöhen:

≥ 1 m	an Treppen und Absätzen, Wandöffnungen, Zugängen von Maschinen,
≥ 2 m	an allen übrigen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen,
≥ 3 m	bei Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen auf Dächern,
≥ 5 m	beim Mauern über Hand und Arbeiten an Fenstern.

Ketten und Seile (kein Flatterband o. ä.!) sind nur in einem Abstand von mind. 2 m von der Absturzkante zulässig und nur dann, wenn die Verkehrssicherungspflicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gitterroste dürfen nur mit Zustimmung eines Verantwortlichen der ENERVIE aus Bühnen entfernt werden. Es ist unverzüglich ein Schutz gegen Absturz anzubringen; verbliebene Gitterroste müssen wirksam gegen Verschieben gesichert werden.

11 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Die Mitarbeiter der Auftragnehmer dürfen sich nur in dem für sie notwendigen Arbeitsbereich aufhalten. Der Zutritt zu allen anderen Anlagen, die nicht zum Arbeitsbereich gehören, ist verboten; dies gilt besonders für elektrische Anlagen.

12 Alkohol, Drogen, Medikamente

Die Mitarbeiter der Auftragnehmer dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Medikamente) nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

13 Maßnahmen gegen Entstehungsbrände

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht- oder selbstentzündbare Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist.

Werden in einem Bereich leicht entzündbare oder selbstentzündbare Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadensfall führen kann, so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten.

Durch die Tätigkeiten des Auftragnehmers entstandene Wand- und Deckendurchbrüche sowie Öffnungen im Zuge von Leitungsverlegearbeiten sind bei Arbeitsende bzw. arbeitstäglich mit mobilen Brandschutzschottungen (z. B. Kissen, Steine) zu verschließen.

Nach Abschluss der Leitungsverlegearbeiten sind die Brandschutzschottungen unter Berücksichtigung sämtlicher brandschutztechnischer Vorschriften und Richtlinien fachgerecht wieder abzuschotten.

Es ist zu klären, ob die Materialien für die Brandschutzschottungen durch den Auftraggeber (bauseits) oder den Auftragnehmer geliefert werden.

Auf Baustellen der ENERVIE ist das Verbrennen von Abfällen aus Umweltschutzgründen ausnahmslos verboten.

Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen vom Auftragnehmer (wenn nicht anders vereinbart) bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen (z. B. Vibrationen) in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell erreichbar sein. Das eingesetzte Personal ist im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen regelmäßig zu unterweisen.

14 Umgang mit Gefahrstoffen / Gefahrgut / Chemikalien

Gefahrstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortschritt der Arbeiten notwendig sind. Abfälle und Rückstände sind regelmäßig und ordnungsgemäß zu entsorgen; verschüttete, wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Bei Verunreinigungen der Luft, des Erdreiches und von Gewässern ist sofort die ENERVIE-Bauleitung zu informieren.

Die Mitarbeiter sind entsprechend der verwendeten Gefahrstoffe zu unterweisen. Ihnen sind die Betriebsanweisungen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Notwendige persönliche Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen. Dies gilt auch für technische Schutzmaßnahmen (z. B. Absaugeinrichtungen).

Soweit Fremdfirmen Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. des GHS, zusätzlich dem ADR / der GGVSEB in Betriebsbereiche der ENERVIE einbringen, sind sie verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Gefahrstoffen selbstständig zu sorgen. Dies gilt insbesondere für den Transport, die Kennzeichnung, die Zwischenlagerung und den Abtransport der Gefahrstoffe sowie für die Unterweisung und Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch die Mitarbeiter. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch den zuständigen Auftraggeber zu überwachen.

Bereits mit der Bestellung ist vereinbart, nur bei der ENERVIE Gruppe freigegebene Gefahrstoffe einzusetzen. Die Abstimmung, ob der einzusetzende Gefahrstoff freigegeben ist, geschieht über die Bauleitung / Einsatzleitung.

Die von den Fremdfirmen eingesetzten Gefahrstoffe sind vor Aufnahme der Tätigkeit aufzulisten und diese Liste zusammen mit den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern über die Bauleitung / Einsatzleitung an den Gefahrstoffbeauftragten ENERVIE zu übergeben. Sollten bei Störfällen Gefahrstoffe eingesetzt werden müssen, die nicht von der ENERVIE freigegeben sind, so hat

der vor Ort befindliche Verantwortliche im Sinne der Gefahrstoffverordnung über den Einsatz zu entscheiden.

Zusätzlich ist eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung (Abstimmungsgespräch) zur Feststellung des Handlungsbedarfes zwischen den Verantwortlichen der Fremdfirma und der ENERVIE zu führen sowie zu dokumentieren.

Neben der Gefahrstoffverordnung sind ebenso die Vorgaben der REACH-Verordnung zu erfüllen, insbesondere sind nur Stoffe einzusetzen, die registriert sind bzw. deren Registrierung beabsichtigt ist. Die entsprechende Konformitätserklärung bzw. die REACH-Registriernummer(n) sind der Gefahrstoffliste beizufügen.

Beim Umgang mit Gefahrgut ist das gesetzliche Regelwerk zu berücksichtigen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlieferungen oder Abholungen von Gefahrgut nicht an die ENERVIE adressiert werden, sondern an die Fremdfirma auf der Baustelle der ENERVIE. Somit ist die Fremdfirma der gefahrgutrechliche Empfänger bzw. Absender. Bei Anlieferungen oder Abholungen hat stets ein unterwiesener Vertreter der Fremdfirma diese Tätigkeiten verantwortlich zu begleiten.

15 Einsatz von Maschinen und Geräten

Alle für den Einsatz auf der Baustelle vorgesehenen Maschinen und Geräte müssen den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. D. h. die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen und Geräte müssen einer Prüfung durch eine befähigte Person (Sachkundiger) oder durch eine zugelassene Überwachungsstelle (Sachverständigenprüfung) unterzogen worden sein; dafür ist ein Nachweis erforderlich, z. B. Prüfplakette.

Erforderliche Prüfbücher sind auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen den Aufsichtsbehörden sowie der ENERVIE-Bauleitung vorzulegen.

16 Erste Hilfe

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu jedem Zeitpunkt genügend Ersthelfer und Erste Hilfe-Material zur Verfügung stehen.

17 Meldung von Arbeitsunfällen, Bränden oder Störfällen

Unfälle jeglicher Art auf Baustellen der ENERVIE sind unverzüglich der ENERVIE-Bauleitung sowie ENERVIE Arbeits- und Umweltschutz zu melden; meldepflichtige Arbeitsunfälle durch Kopie der Unfallanzeige.

18 Gerüste

Die auf der Baustelle zu errichtenden Arbeitsgerüste müssen der DIN EN 12810 bzw. DIN EN 12811, Schutzgerüste der DIN EN 4420-1 entsprechen. Stahlrohrkupplungsgerüste, Hängegerüste und fahrbare Gerüste aus Stahlrohren und Kupplungen müssen die Forderungen der DIN EN 4420-3 erfüllen. Bei fahrbaren Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen ist DIN EN 1004 zu beachten.

Durch den Gerüstersteller wird das Gerüst nach dem Aufbau geprüft. Das Prüfprotokoll ist sichtbar am Gerüst anzubringen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Alle Gerüste sind durch den Auftragnehmer vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Ggf. erforderliche statische Berechnungen und Zeichnungen sind auf Verlangen der ENERVIE-Bauleitung vorzulegen.

19 Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle (Umweltschutz)

Sowohl Arbeits- als auch Lager- und Montageplätze sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.

Materialreste und anderweitige Reststoffe sind täglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Grundsätzlich ist die Entsorgung täglich, jedoch spätestens bis zum Wochenende durchzuführen. Werden die Reststoffe vom Auftragnehmer nicht beseitigt, so lässt die ENERVIE dies auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.

20 Gesetzlicher Nichtraucherschutz

Veranlasst durch § 5 ArbStättV wird darauf hingewiesen, dass in sämtlichen umschlossenen Gebäuden Rauchverbot besteht. Rauchen ist grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen oder in Raucherkabinen o. ä. gestattet.

Wird im Freien geraucht, so wird auch hier appelliert, den Schutz der nichtrauchenden Personen zu respektieren. Zigarettenreste dürfen nicht im Freien weggeworfen werden, sondern sind abzulöschen, aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

21 Koordination

Für Baustellen der ENERVIE wird gemäß Baustellenverordnung, wenn der Baustellenumfang dies erfordert, eine Vorankündigung der Baumaßnahme an die zuständige Arbeitsschutzbehörde übermittelt und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt. Werden auf der Baustelle mehrere Unternehmen tätig, wird ein Koordinator für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gemäß Baustellenverordnung und Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 § 6 eingesetzt.

Der Koordinator hat gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Firmen Weisungsbefugnis.

Die Bestellung des Koordinators erfolgt schriftlich und wird allen Hauptauftragnehmern der ENERVIE zur Kenntnis gegeben.

22 Arbeiten in oder an elektrischen Anlagen

Werden Arbeiten in oder an Teilen elektrischer Anlagen ausgeführt, so muss der Auftragnehmer einen Arbeitsverantwortlichen benennen und es müssen die mit den Arbeiten betrauten Personen über die besonderen Gefahren unterwiesen werden.

Die Einweisung hierzu veranlasst der für die elektrische Anlage zuständige Anlagenverantwortliche der ENERVIE.

Werden Elektrofachfirmen oder Elektrofachkräfte mit den Arbeiten betraut, so genügen Hinweise zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten und den daraus resultierenden Gefahren.

Bei anderen Auftragnehmern müssen die elektrotechnischen Schutzbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 und VDE 0105, insbesondere die darin festgelegten Schutzabstände von unter Spannung stehenden Teilen, erläutert werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle von ihm mit den Arbeiten betrauten Mitarbeiter an diesen Unterweisungen teilnehmen, und er ist für die Beachtung und Umsetzung der Unterweisungsinhalte verantwortlich. Werden bei nichtelektrischen Arbeiten (Bauarbeiten, Anstricharbeiten usw.) die Schutzabstände der Tabelle 103 der VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.4.4.102 nicht eingehalten, so stellt die ENERVIE eine ständige Aufsicht.

Tabelle 103: Annäherungszone, Schutzabstände bei Arbeiten

Netz-Nennspannung KV:	Schutzabstand (Abstand in m von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen):
Bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

23 Umweltschutz

Umweltschutz hat bei der ENERVIE eine besondere Bedeutung, daher sind folgende Regelungen zum Schutz der Umwelt zu beachten:

- Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, so sollten diese möglichst einer Verwertung und nicht der Beseitigung zugeführt werden (gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- Bei einem Auffinden von schädlichen Verunreinigungen oder Altlasten in Böden sind die Arbeiten im Bereich der Kontaminationen einzustellen und die Projektleitung der ENERVIE ist zu informieren.
- Verunreinigungen von Böden, Gewässern und Kanälen sind zu unterlassen.

Daher gilt, dass wassergefährdende Stoffe nur in zugelassenen Behältern und Auffangwannen gelagert werden dürfen. Beim Ab- und Umfüllen sind geeignete Abfüllmittel zu benutzen. Es sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. geeignete Bindemittel sind bereit zu stellen (gemäß Wasserhaushaltsgesetz).

- Emissionen aller Art, wie Abgase, Lärm und Stäube sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zu reduzieren (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz).
- Sämtliche Reststoffe sind wieder abzutransportieren/mitzunehmen; dies umfasst Chemikalien, aber auch Verpackungsmaterial etc.
- Verstöße sind unverzüglich der ENERVIE-Bauleitung mitzuteilen.

24 Materiallager

Materialien oder Materialreste / Abfälle dürfen nur auf zugewiesenen und abgeteilten Flächen (zwischen-) gelagert werden. Die zugewiesenen Materialflächen sind soweit abzugrenzen und kenntlich zu machen, dass sie nicht von Personen übersehen und Fahrzeugen überfahren werden können. Gesetzliche Vorschriften bei der Zwischenlagerung sind einzuhalten. Spätestens zum Ende der Tätigkeiten sind alle Restmaterialien durch die Fremdfirma abzutransportieren oder dem Betrieb per Schriftprotokoll zu übergeben.

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung wird auf Punkt 20 verwiesen.

25 Freigabe- und Erlaubnisverfahren

Bei ENERVIE müssen für verschiedene Arbeiten Freigabe- und Erlaubnisverfahren durchgeführt werden:

- Arbeiten in elektrischen Anlagen und Anlagenteilen
- Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Löten etc.)

- Arbeiten in Dampferzeugern, Bunkern, Behältern, Kanälen und engen Räumen
- Arbeiten an Druck-, Temperatur- oder chemikalienführenden Anlagenteilen
- Durchstrahlungsarbeiten (Strahlenschutz)
- Gerüste (Gerüstbegleitschein)
- Arbeiten mit oder im Bereich von Laserstrahlung
- Tiefbauarbeiten in Trinkwassergewinnungsanlagen (Wasserwerke)

26 Besondere Vorschriften für die Ausführung von baulichen Arbeiten in Wassergewinnungsanlagen

Wassergewinnungsanlagen sind Betriebe im Sinne des Lebensmittelrechtes. Es sind daher besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausführung baulicher Arbeiten geboten. Die ausführenden Firmen sind zur Einhaltung nachstehender Regelung verpflichtet:

- Für die Beschäftigten des Unternehmens besteht generelles Betretungsverbot für sämtliche Anlagen der Wassergewinnung.
- Den Unternehmern wird für ihre Tätigkeit ein angemessener Arbeitsraum zugewiesen. Andere Flächen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Der Zustand dieses zugewiesenen Arbeitsraumes sowie Verkehrswege sind vor der Einrichtung bzw. erstmaliger Benutzung im Ursprungszustand fotografisch zu dokumentieren. Diese Fotodokumentation ist vorab an die ENERVIE zu übergeben.
- Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Sanitäranlage (im Filtergebäudekomplex) ist für das Personal Vorschrift.
- An sämtlichen motorangetriebenen Geräten, hydraulischen Anlagen und Fahrzeugen hat der Unternehmer vor deren Einsatz eine Inspektion vorzunehmen und deren Durchführung schriftlich zu bestätigen. Vor Einsatz im Betriebsgelände erfolgt außerdem eine Begutachtung durch Vertreter des Wasserwerkes. Im vorstehenden Sinne ist der Unternehmer auch für Fahrzeuge der von ihm gestellten Lieferanten verantwortlich.
- Evtl. Öl- und Chemiekalienlagerungen hat der Unternehmer an einer von der Betriebsleitung des Wasserwerkes anzuweisenden Stelle vorzunehmen. Dabei ist eine dichte Wanne gemäß AwSV vorgeschrieben, die in der Lage ist, im Leckfall die gesamte Lagerung, zuzüglich 10 % Sicherheitsaufschlag aufzufangen. Außerdem ist das Lager gegen Niederschlag zweckdienlich zu sichern.
- Die Betankungsstelle ist gemäß den Anforderungen der AwSV, vom Unternehmen einzurichten. Das Betanken sämtlicher Geräte darf nur an der dafür eingerichteten Stelle und unter Aufsicht eines ENERVIE-Mitarbeiters erfolgen.

- Im Bereich des Tanklagers ist Ölbindemittel seitens des Unternehmers in ausreichender Menge ständig vorzuhalten. Jegliche Verschmutzung von Bodenflächen mit Öl ist der Betriebsleitung des Wasserwerkes unverzüglich zu melden.
- Die Bewachung und Verwahrung aller Maschinen, Gerätschaften und Arbeitsgeräte ist Sache des Auftragnehmers auch während der Arbeitsruhe nach Dienstschluss, samstags, sonntags und an Feiertagen. Die ENERVIE ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich die genannten Gegenstände auf ihrem Grundstück befinden.
- Ohne ständige Anwesenheit eines bes. beauftragten Mitarbeiters der ENERVIE dürfen außerhalb der regulären Dienstzeit keine Arbeiten ausgeführt werden. Sollen Arbeiten in solchen Zeiten trotzdem durchgeführt werden, ist die Genehmigung der Betriebsleitung rechtzeitig einzuholen.
- Die Wiederherstellung aller in Anspruch genommenen Flächen ist Sache des Unternehmers. Hierbei ist der aus der Fotodokumentation (s. o.) ersichtliche Ursprungszustand wieder herzustellen.
- Die Privatfahrzeuge der Beschäftigten dürfen nur an zugewiesener Stelle abgestellt werden.
- In Ausübung des Hausrechtes im Wasserwerk steht die Betriebsleitung über der Baustelle. Die Betriebsleitung hat damit das Recht, im Hinblick auf die Sicherung der Belange der Wassergewinnung Anweisungen auf der Baustelle zu erteilen bis hin zur vorübergehenden Stilllegung der Baustelle, sowie zum Verweis solcher Personen aus dem Werksgelände, die ordnungswidrig handeln.
- In Ausübung des Hausrechtes im Wasserwerk behält sich die ENERVIE vor Fahrzeuge bei der Einfahrt in die Wassergewinnungsanlagen und beim Verlassen des Werksgeländes stichprobenartig zu überprüfen.
- Firmen müssen die für ihre Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Maschinen selber stellen oder bei entsprechenden Firmen mieten / kaufen.
- Für im Wasserwerk geparkte Fahrzeuge / Geräte sind Abdeckfolie und Ölbindemittel vorzuhalten. Beim Betanken gelten die gleichen Sicherheitsvorkehrungen, zusätzlich ist ein Mitarbeiter der ENERVIE zu verständigen der den Tankvorgang beaufsichtigt.
- Nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Betriebsleitung, Werkzeug für die Restdauer des Werktages ausgeliehen werden. Die Aus- und Rückgabe wird schriftlich dokumentiert.
- Firmen die ohne die erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Feuerlöscher bei Heißarbeiten oder Folie sowie Bindemittel für Geräte und Aggregate) ihre Arbeiten aufnehmen wollen, dürfen die Arbeiten nicht durchführen.

Brandschutzordnung ENERVIE nach DIN 14096, Teil A und B

Regeln für das Verhalten im Brandfall für Personen ohne besondere Brandschutzaufgabe

Inhalt:

1 **Einleitung**

2 **Brandschutzordnung, Teil A** (Aushang)

3 **Brandschutzordnung, Teil B** (Allgemeiner Teil)
3.1 Brandverhütung
3.2 Brand- und Rauchausbreitung
3.3 Flucht- und Rettungswege
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen
3.5 Verhalten im Brandfall
3.6 Alarmsignale und Anweisungen
3.7 In Sicherheit bringen/Rettung
3.8 Löschversuche
3.9 Besondere Verhaltensregeln
3.10 Verhalten nach Bränden
3.11 Zusätzliche, vorbeugende Brandschutznahmen für Vorgesetzte

4 **Brandschutzordnung, Teil C**

Anlage

1 Einleitung

Alle Beschäftigten der ENERVIE Gruppe sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder Beschäftigte hat sich über die Brandgefahr des eigenen Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr zu informieren.

Die Brandschutzordnung findet auf alle Standorte der ENERVIE Anwendung. Sie enthält Hinweise und Verhaltensregeln zur Verhütung von Bränden sowie der Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren.

2 **Brandschutzordnung, Teil A** (Aushang)

Teil A der Brandschutzordnung ist für den Aushang bestimmt und regelt grundsätzliche Verhaltensregeln; sie gilt für Beschäftigte und Besucher gleichermaßen.

3 **Brandschutzordnung, Teil B** (Allgemeiner Teil)

Teil B der Brandschutzordnung ist für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend im Betrieb aufhalten; er richtet sich daher insbesondere an alle Beschäftigten der ENERVIE, aber auch beispielsweise an auftragsausführende Unternehmen (über die Fremdfirmen-Mappe).

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

3.1 Brandverhütung

Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist verboten. Beschäftigte und Besucher sind bei der Nichtbeachtung darauf hinzuweisen. Das Rauchen wird nur in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen gestattet.



Brennende Kerzen, z. B. an Adventskränzen und -gestecken, sind in den Betriebsräumen verboten.

Heißarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Schleifen, Löten und Trennen bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung (Freigabeverfahren). Bei diesen Arbeiten sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung geeigneter Löschmittel, Brandwache usw.).

In explosionsgefährdeten Bereichen gelten als Heißarbeiten auch Arbeiten wie z. B. Bohren, Schlagen, Stemmen, das Betreiben von nicht explosionsgeschützten Maschinen und Geräten einschließlich elektrischen Mess- und Prüfgeräten sowie das Betreiben von Verbrennungsmotoren.

Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfes am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.

Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle und Späne sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren oder in Treppenräumen zwischengelagert werden. Gebrauchte Putzlappen müssen in den vorgesehenen Behältern gesammelt und entsorgt werden.

Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z. B. Abfall in Containern),

- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (mindestens fünf Meter Abstand zum Gebäude)
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten entzogen werden (Brandstiftung).

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte, deren Betrieb nicht unbedingt erforderlich ist, abgeschaltet sind; Stand-by sollte vermieden werden. Mängel oder Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Auf keinen Fall dürfen durch Beschäftigte selbst „Reparaturen“ bzw. Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden. Fenster und Türen sind zu schließen.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- bzw. Rauchschutztüren verhindert werden. Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o. ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort dem Vorgesetzten mitgeteilt werden.

In Fluren und Treppenräumen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen können (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.).

3.3 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr sind gekennzeichnet und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.



Alle Beschäftigten, insbesondere neue Beschäftigte, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden. Die Hofzufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten und dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden.

Sicherheitskennzeichnungen sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Im Intranet (Rubrik: Arbeits-/Umweltschutz > Notfallmanagement) stehen Alarmpläne der Standorte zur Verfügung. Diese enthalten Angaben über Meldestellen mit Telefonnummern, auch für Meldungen außerhalb der Arbeitsstunden.

An Standorten mit Anlagen zur Brandfrüherkennung (z. B. ENERVIE Zentrale) sind Druckknopfmelder für die manuelle Brandmeldung installiert. Die Beschäftigten haben sich über die Standorte der Druckknopfmelder in ihren Bereichen vertraut zu machen (siehe jeweils ausgehängte Flucht- und Rettungspläne).

In den Gebäuden der Standorte befinden sich Feuerlöscher in der Nähe gekennzeichneter Stellen. Die Standorte der Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die Beschäftigten haben sich rechtzeitig über den Standort der Feuerlöscher sowie den Umgang mit Feuerlöschern zu informieren.



3.5 Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:

Ruhe bewahren! Panik ist zu vermeiden.

Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen (nicht abschließen). Bildschirmarbeitsplätze sind gegen unberechtigten Zugriff zu sperren.

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung und vor Bergung von Sachgütern.

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen und über die Tel.-Nr. 9 den internen Notruf abzusetzen:

- per Telefon (extern): 0-112
- per Telefon (intern): 9
- oder über Druckknopfmelder.





Von jedem Telefonapparat der ENERVIE Gruppe, mit der Ausnahme der nachstehend aufgeführten Betriebsbereiche, kann über Wahl der Nr. 9 ein Notruf abgesetzt werden.

<u>Ausnahmen:</u>

- Wasserwerk Treckinghausen und Talsperre Jubach — Notruf 0-112
- Regionalzentren und Umspannwerke (Netze)
 bei direkten Telekom-Anschlüssen — Notruf 112
 bei internen Anschlüssen — Notruf 0-112
- 10 kV-Stationen:
 Notruf über Netzleitstelle Hagen-Garenfeld oder die Regionalzentren
- Kundenbüros/Foren: Notruf über Amt — Notruf 112
- Bei amtsberechtigten Kraftwerkstelefonen — Notruf 0-112

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- **Wo** brennt es (Schadensobjekt, Ort, Straße, Hausnummer etc.)?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Was** brennt?
- **Warten** auf weitere Rückfragen!

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle ist abzuwarten.

3.6 Alarmsignale und Anweisungen

An Standorten mit Anlagen zur Alarmierung (u. a. ENERVIE Zentrale), haben alle Personen das Gebäude beim Ertönen des Alarmsignals unverzüglich und geordnet über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu verlas-

sen. Die verschiedenen akustischen Alarmsignale sollten allen Beschäftigten bekannt sein.

Den Anweisungen der Vorgesetzten sowie der Alarm- und Brandschutzhelfer ist im Brand- und Gefahrenfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

3.7 In Sicherheit bringen/Rettung

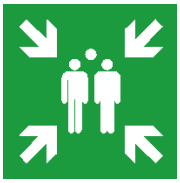
Ruhig und zügig das Gebäude verlassen, keine Panik verursachen. Der Fluchtwegkennzeichnung folgen (Flucht- und Rettungspläne beachten). Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden!

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Beschäftigte von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Menschen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten in einem Raum möglichst weit weg vom Brandherd die Hilfe der Feuerwehr abwarten. Dabei sollen die Türen geschlossen und am Fenster ein Signal gegeben werden. Durch Dritte ist der Einsatzleitung die betreffende Meldung zuzuleiten.

Verrauchte Bereiche sollten nicht mehr betreten werden; der Brandrauch ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht mehr gefahrlos benutzt werden, so ist ein anderer Fluchtweg zu nutzen. Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist unter Umständen die sicherere Entscheidung. In diesem Falle müssen sich die betroffenen Personen am Fenster bemerkbar machen. Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen unverzüglich auf dem Sammelplatz einzufinden. Im Kraftwerksbereich ist es zwingend erforderlich, dass das Gelände durch die Drehkreuze verlassen wird. Sammelplätze sind wie folgt gekennzeichnet:



Am Sammelplatz wird die Vollständigkeit festgestellt. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen. Die Gebäude dürfen erst wieder betreten werden, wenn der Standortverantwortliche oder sein Stellvertreter bzw. der zuständige Objektbetreuer die Freigabe erteilt hat.

3.8 Löschversuche

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss allen Beschäftigten stets bewusst sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.

Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich ist zu verlassen.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Feuerlöscher und Wasser sind geeignete Löschmittel, um brennende Personen zu löschen.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen sind diese sofort freizuschalten. Ist dies nicht möglich, ist die Feuerwehr auf die Gefahr durch elektrischen Strom hinzuweisen.

Bei Gasbränden in Gebäuden:

1. Gasbrand nicht löschen! (Ausnahme zur Rettung von Menschenleben)
2. Absperreinrichtung vor dem Gebäude schließen
3. Hauptabsperreinrichtung schließen

Metall- oder Fettbrände nicht mit Wasser löschen.

3.9 Besondere Verhaltensregeln

Alle Beschäftigten haben sich über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte von Feuerlöschern, Brandmeldeeinrichtungen und Sammelplätzen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Die Angriffs- und Rettungswege sowie Stellflächen für die Feuerwehr sind stets freizuhalten. Der Standortverantwortliche bzw. sein Vertreter ist Ansprechpartner der Feuerwehr. Bei Standorten mit Brandmeldezentrale (BMZ), wie der ENERVIE Zentrale, begibt er sich dorthin und nimmt dort Kontakt mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr auf. Die eintreffende Feuerwehr ist vom Standortverantwortliche oder seinem Stellvertreter bzw. dem zuständigen Objektbetreuer einzuweisen.

3.10 Verhalten nach Bränden

Jeder Brand ist unverzüglich dem Standortverantwortlichen, dem Facility Management, der zuständigen Sicherheitsfachkraft und dem Brandschutzbeauftragten der ENERVIE zu melden.

Bei Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Teil, wieder frei.

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand folgende Maßnahmen zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache)
- Sicherung der Brandstätte gegen das Betreten Unbefugter (Spurensicherung)
- Lüften von verrauchten Räumen und ordnungsgemäße Entsorgung von aufgefangenem Löschwasser
- Elektrische Anlagen, Installationen und Betriebsmittel sind vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen
- Brandmeldeanlagen; Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen sind unverzüglich wieder in einen einsatzbereiten Zustand zu versetzen.

3.11 Zusätzliche, vorbeugende Brandschutznahmen für Vorgesetzte

Durch regelmäßige Kontrollen haben Vorgesetzte sicherzustellen, dass Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und die Brandschutzordnung eingehalten werden.

Die Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen.

Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Allen Beschäftigten ist diese Brandschutzordnung bekannt zu machen (Intranet: Arbeits-/Umweltschutz > Notfallmanagement).

4 Brandschutzordnung, Teil C

Teil C der Brandschutzordnung Teil 3 – Regeln für das Verhalten im Brandfall für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben – ist über das Konzernhandbuch abgebildet.

Im Konzernhandbuch sind die Funktionen (Brandschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter Brandschutz, Alarm-/Brandschutzhelfer) beschrieben und deren Aufgaben festgelegt.

Anlage

Anlage 1: Brandschutzordnung, Teil A (Aushang)

Anlage 1: Brandschutzordnung, Teil A (Aushang)

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: 0-112

Notruf intern: 9



Handfeuermelder tätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14069
Erstellungsdatum: 02/2014
ENERVIE Gruppe, T-AU

Handlungsanleitung zum Umgang mit Künstlichen Mineralfasern (KMF)

Mineralwolle-Dämmstoffe, Keramikfaser-Dichtungen,
(Aluminium-) Silikatwollen, Polykristalline Wollen [kein Asbest]

Inhalt:

1 Begriffsbestimmungen 2
2 Allgemeines 2
3 Gesundheitsgefahren durch KMF 2
4 Krebsrisiken durch KMF 3
4.1 Einstufung der KMF nach dem Kanzerogenitäts-Index oder der Biobeständigkeit 3
5 Auswahl und Dokumentation von KMF-Dämmstoffen / Spritzisolierungen / Dichtschnüren / Dichtungen 4
6 Umgang mit KMF 5
6.1 Vorgehen beim Einbau von nicht eingestuften KMF 5
6.2 Vorgehen beim Ausbau und Arbeiten an nicht eingestuften und/oder nicht thermisch belasteten KMF 6
6.3 Vorgehen beim Einbau von eingestuften KMF 6
6.4 Vorgehen beim Ausbau und Arbeiten an eingestuften und/oder thermisch belasteten KMF 7
6.5 „Geringfügige“ ASI-Arbeiten an eingestuften KMF 7
7 Arbeitsmedizinische Überwachung 7
8 Mitgeltende Unterlagen 9

Hinweis: In diesem Merkblatt können Warenzeichen genannt sein, ohne diese besonders kenntlich zu machen.

1 Begriffsbestimmungen

Künstliche Mineralfasern (KMF) sind Materialien, die künstliche oder natürliche anorganische Mineralfasern (außer Asbest) enthalten. Diese werden auch als Steinwollen, Glaswollen, Spritzisolierungen, Dichtschnur usw. bezeichnet. Kritisch im Umgang sind hierbei Fasern mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge/Durchmesser-Verhältnis von größer als 3/1.

Folgende Materialien werden unterschieden:

- HTW – Hochtemperaturwollen wie
 - AES – Alkaline Earth Silicate Wool oder
 - CMS – Calcium-Magnesium-Silikatfasern [nicht eingestuft]
 - ASW – Aluminiumsilikatwollen (RCF „Keramikfasern“) [K2/Carc. 1B]
 - PCW – polykristalline Wollen [K3/Carc. 2]
- Mineralwolle (Glas- und Steinwolle für den niederen Temperaturbereich)

Typische Handelsbezeichnungen sind u. a.:

- *Isofrax*, *Insulfrax*, *isoGLAS*, *URSA TWP1* (AES)
- *KERLANE*, *Fiberfrax*, *isoKERAM*, *Cerafiber*, *Kaowool* (ASW)
- *Fibermax*, *Interam*, *Alsiflex* (PCW)

Asbestfasern werden in dieser Handlungsanleitung nicht behandelt. Bei Auftreten oder Verdacht auf Asbest ist der verantwortliche Asbest-Sachkundige oder die Sicherheitsfachkräfte der Bereiche hinzuzuziehen.

2 Allgemeines

Auf Grund der rechtlichen Lage und der Unsicherheit im Umgang mit alten und neuen KMF sind vor jeder Tätigkeit mit KMF die zuständige Sicherheitsfachkraft und der Gefahrstoffbeauftragte hinzuzuziehen. Das Einsatzfreigabeverfahren findet auf KMF keine Anwendung, dennoch sind alle eingesetzten KMF vor der Tätigkeit dem Gefahrstoffbeauftragten mitzuteilen.

Dies gilt auch bei Arbeiten durch Fremdfirmen in unseren Unternehmen. Für Mitarbeiter der ENERVIE wird auf das Kapitel IV.6.2 „Umgang mit Gefahrstoffen“ im Konzernhandbuch hingewiesen.

3 Gesundheitsgefahren durch KMF

Aluminiumsilikatwollen (ASW) sind eingestuft als krebserregend K2 (carc.cat. 1B), darüber hinaus stehen diese auf der SVHC-Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Mineralwollen aus CMS oder PCW sind

dagegen nicht eingestuft. Jedoch kann auch aus bestimmungsgemäß eingebauten KMF-Produkten neuerer Produktion resultieren, dass diese beim Umgang – insbesondere bei der Demontage von über 200 °C thermisch belasteten Mineralwollen – erhebliche Faserstaub-Konzentrationen freisetzen, da durch Alterung und vor allem durch Hitze die in den KMF enthaltenen Zusätze wie Bindemittel und Öle zerstört werden. Näheres hierzu kann dem SDB (Sicherheitsdatenblatt) entnommen werden.

Wurden die KMF-Produkte oder auch Steine und Massen Temperaturen über 900 °C ausgesetzt, ist zusätzlich von silikogenem Staub (Cristobalit) auszugehen; außer bei PCW. Es ist zusätzlich die TRGS 559 zu beachten.

Durch KMF-Faserstaub sind erwiesenermaßen folgende Gesundheitsgefahren möglich:

- Reizungen der Haut – gröbere Fasern (Ø > 5 µm) können sich in die Haut einspießen
- Reizungen der Augen – wie bei jedem anderen Staub
- Reizungen der Atemwege – Entzündung der Atemwege
- Allergien – durch keramische Fasern und Zusatzstoffe

4 Krebsrisiken durch KMF

Über die erwiesenen Gesundheitsgefahren hinaus besteht der Verdacht, dass KMF bei Menschen Krebs auslösen können. Besonders Tätigkeiten mit ASW oder PCW können Faserstäube mit krebserzeugender Wirkung freisetzen, unabhängig ob die Produkte neu oder alt bzw. thermisch belastet sind.

Bei der Gefährdungsbeurteilung krebserzeugender Stoffe ist zu beachten, dass die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. GHS [(CLP)-Verordnung] in Abhängigkeit des nachgewiesenen krebserzeugenden Potentials drei Kategorien unterscheidet:

- Kategorie 1 (K1) oder Carc. 1A (Stoffe, die bei Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken)
- Kategorie 2 (K2) oder Carc. 1B (Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten)
- Kategorie 3 (K3) oder Carc. 2 (Stoffe, die Anlass zur Besorgnis geben, krebserregend wirken zu können)

4.1 Einstufung der KMF nach dem Kanzerogenitäts-Index oder der Biobeständigkeit

Die Einstufung neuer als auch bereits eingebauter Fasern, die nun zum Ausbau/zur Entsorgung anstehen, kann nach dem Kanzerogenitäts-Index (KI), der die chemische Zusammensetzung berücksichtigt, erfolgen. Mineralfaserprodukt-

te mit einem KI-Faktor < 40 werden hiernach als krebserzeugend bzw. krebsverdächtig eingestuft.

Als weitere Einstufungskriterien dienen der „Intratrachealtest“ sowie der „Intraperitonealtest“, die die Biobeständigkeit als Merkmal für das Krebspotential heranziehen. Nach diesen Kriterien sind nur Materialfaserprodukte nach dem Jahr 2000 eingestuft. So können auch KMF mit geringer Biobeständigkeit einen KI < 40 haben. Diese sind ebenfalls als nicht krebserzeugend eingestuft. Eine Einstufung bereits eingebauter Materialien ist nicht möglich.

Kanzerogenität nach TRGS 905	Einstufung der krebserzeugenden Stoffe nach		Maßnahmen nach GefStoffV
	GefStoffV	**GHS**	
KI ≤ 30 bzw. hohe Biobeständigkeit	Kategorie 2 (krebserzeugend)	Carc. 1B (krebserzeugend)	Erweiterte Schutzmaßnahmen § 10
KI 30 - 40 bzw. hohe Biobeständigkeit	Kategorie 3 (krebsverdächtig)	Carc. 2 (krebsverdächtig)	
KI ≥ 40 bzw. geringe Biobeständigkeit	keine Einstufung (nicht krebserzeugend)	keine Einstufung (nicht krebserzeugend)	Allg. Schutzmaßnahmen § 8

5 Auswahl und Dokumentation von KMF-Dämmstoffen / Spritzisolierungen / Dichtschnüren / Dichtungen

Werden neue KMF eingebaut oder vorhandene KMF ersetzt, so sind vorzugsweise „nicht eingestufte“ Dämmstoffe oder Dichtungen zu verwenden. Das heißt entweder KI > 40 oder Kennzeichnung durch den Hersteller mit RAL-GZ 388.

Werden KMF in Anlagen oder kompletten Bereichen neu eingebaut, wird empfohlen – neben der Gefährdungsbeurteilung und der Substitutionsprüfung – die Faserart der KMF wie Keramikfaser, Glasfaser, Mineralwolle usw., den Produktnamen, den Hersteller, den Verwendungsort sowie die Einstufung zu dokumentieren. Das ist für spätere Reparaturen und Rückbau sowie für den Gesundheitsschutz der Beteiligten wichtig.

Für jede Arbeit ist vorab die Sicherheitsfachkraft und der Gefahrstoffbeauftragte einzubeziehen, da sich auf Grund stetig neuer Erkenntnisse die Einstufung „bekannter“ Produkte ändern kann. Ebenso ist vor jeder Tätigkeit eine Substitutionsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren (TRGS 600 und 619). Die Dokumentation ist vom Arbeitgeber 40 Jahre aufzubewahren und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Beschäftigten auszuhändigen.

Eine generelle Einsatzfreigabe für KMF nach dem System der Einsatzfreigabe für Gefahrstoffe gibt es nicht.

6 Umgang mit KMF

Für den sicheren Umgang mit KMF wurden für ENERVIE arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV erstellt. Das entbindet den Betroffenen, der Umgang mit KMF hat, nicht, eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG – die die Anforderungen der GefStoffV und der entsprechenden TRGSen berücksichtigt – durchzuführen. Bei Arbeiten mehrerer Unternehmen wird besonders auf die Beteiligung aller Firmen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV hingewiesen.

Vor Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungs- (ASI) oder Bauarbeiten hat besonders die beteiligte Fremdfirma die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen bei dem Bauherrn einzuholen.

Bei vorhandenen KMF (bis ca. 1996) ist davon auszugehen, dass diese als krebserzeugend einzustufen sind. Bei Zweifeln an der Einstufung wird empfohlen, vor dem Umgang – d. h. vor der Arbeit – eine Analyse durchzuführen. Sonst sind KMF vorsorglich wie folgt einzustufen:

- Aluminium-Silikat-Wolle (ASW), Keramikfasern → K2 bzw. Carc. 1B
- Spezialglasfasern → K3 bzw. Carc. 2
 (es sei denn, der KI ist ermittelt und führt zu anderer Einstufung)

Bei einer Einstufung „karzinogen“ gilt generell die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen wie in 4.1 dargestellt; näheres ist in der TRGS 521 beschrieben.

Bei ASI-Arbeiten nach thermischer Belastung ist von erhöhten Faserkonzentrationen im Bereich ~ 106 F/m3 auszugehen. Auf Grund des Minimierungsgebotes zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt ist die Staubbelastung unbedingt so gering wie möglich zu halten.

6.1 Vorgehen beim Einbau von nicht eingestuften KMF

- Bevorzugt KMF-Dämmstoffe mit RAL-GZ 388 verwenden,
- nur in begründeten Ausnahmen (s. Kap. 5) andere Materialien verwenden,
- nur unterwiesenes Personal einsetzen,
- für Frischluft sorgen, aber Staubaufwirbelung durch Zugluft vermeiden,
- ggf. bei großer Staubentwicklung Korbbrille und Einweg-Staubschutzanzug Typ 5 (keinen Kesselanzug) sowie Atemschutz P2 benutzen,
- Verpackung erst am Arbeitsplatz vorsichtig öffnen,
- Matten ausrollen und mit scharfer Schere/Messer zuschneiden,

- Verschnitt und Abfälle sofort in Foliensäcke für KMF-Abfälle (Mindestdicke 0,2 mm, ohne Asbest-Kennzeichnung) verpacken,
- Foliensäcke verschließen; auf keinen Fall die enthaltene Luft herausdrücken, ggf. absaugen der Luft mit zugelassenem Staubsauger (Staubkl. H)
- Matten anlegen und mit Mattenhaken befestigen,
- nach Verarbeitungsanleitung des Herstellers vorgehen,
- Blechverkleidung montieren,
- Endreinigung vornehmen; abgelagerten Staub absaugen (Staubsauger: Staubkl. H) oder nass wegwischen, nicht kehren oder blasen.

6.2 Vorgehen beim Ausbau und Arbeiten an nicht eingestuften und/oder nicht thermisch belasteten KMF

Vorgehensweise wie 6.1, ergänzt durch:

- Verkleidungen vorsichtig entfernen,
- KMF gründlich mit entspanntem Wasser (Wasser mit Spülmittel) oder Kriechöl befeuchten,
- Mattenhaken lösen und KMF Schicht für Schicht befeuchten und entfernen,
- alternativ Ausbau nach Fachanleitung und KMF sofort absaugen/verpacken.

6.3 Vorgehen beim Einbau von eingestuften KMF

- Ausschließlich Materialien einsetzen, deren Einsatz geprüft und mit der Arbeitssicherheit abgestimmt ist (siehe Kap. 5),
- bei eingestuften Materialien immer PSA und weitergehende Maßnahmen entsprechend TRGS 558 anwenden. Auf das Akzeptanzrisiko von max. 10.000 F/m^3 wird hingewiesen,
- Arbeitsplatz abplanen und kennzeichnen; besonders dann, wenn zu erwarten ist, dass das Toleranzrisiko von 100.000 F/m^3 überschritten wird,
- am Arbeitsplatz Schwarz-/Weiß-Bereich einrichten und Arbeitskleidung hier ablegen, reinigen bzw. entsorgen,
- Hautschutzcreme für „vor der Arbeit“ und Montagehandschuhe mit feuchtigkeitsdichten Unterhandschuhen benutzen,
- nur unterwiesenes Personal einsetzen,
- Beschäftigungsverbot für Jugendliche und Schwangere,
- für Frischluft sorgen, aber Staubaufwirbelung durch Zugluft vermeiden,
- Korbbrille und Einweg-Staubschutzanzug Typ 5 (keinen Kesselanzug) sowie Atemschutz P3 benutzen,
- Verpackung erst am Arbeitsplatz vorsichtig öffnen,

- Matten ausrollen und mit scharfer Schere/Messer zuschneiden, nicht reißen,
- Verschnitt und Abfälle sofort in Foliensäcke für KMF-Abfälle (Mindestdicke 0,2 mm, ohne Asbest-Kennzeichnung) verpacken,
- Foliensäcke verschließen; auf keinen Fall die enthaltene Luft herausdrücken, ggf. absaugen der Luft mit zugelassenem Sauger (Staubklasse H),
- Matten anlegen und mit Mattenhaken befestigen,
- nach Verarbeitungsanleitung des Herstellers vorgehen,
- Blechverkleidung montieren,
- Endreinigung vornehmen; abgelagerten Staub absaugen (Staubsauger für KMF: Staubklasse H) oder nass wegwischen, nicht kehren oder blasen,
- Dichtungsmaterial, Staubsaugerbeutel sowie benutzte PSA geordneter Entsorgung zuführen.

6.4 Vorgehen beim Ausbau und Arbeiten an eingestuften und/oder thermisch belasteten KMF

Vorgehensweise sinngemäß wie 6.3, ergänzt durch:

- Verkleidungen vorsichtig entfernen,
- KMF gründlich mit entspanntem Wasser (Wasser mit Spülmittel) oder Kriechöl befeuchten,
- Mattenhaken lösen und KMF Schicht für Schicht befeuchten und entfernen,
- zum Entfernen nur Handwerkzeuge einsetzen,
- KMF geordneter Entsorgung zuführen.

6.5 „Geringfügige“ ASI-Arbeiten an eingestuften KMF

Zum Ausbau einzelner Dichtungen/Schnüre oder kleinerer Flächen sinngemäß wie in 6.4 beschrieben vorgehen, jedoch kann auf Abplanen und Kennzeichnen des Arbeitsplatzes sowie Einrichtung eines Schwarz-/Weiß-Bereichs verzichtet werden.

7 Arbeitsmedizinische Überwachung

Bei den in dieser Handlungsanleitung beschriebenen Arbeiten ist folgende arbeitsmedizinische Vorsorge nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen durchzuführen (Erläuterungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Kapitel 8 bzw. mit dem Betriebsarzt abstimmen):

- bei Einsatz von Atemschutzgeräten Gruppe 1 (z. B. P2-Maske) → Angebotsvorsorge nach G 26.1
- bei Einsatz von Atemschutzgeräten Gruppe 2 (z. B. P3-Maske)*
 → Pflichtvorsorge nach G 26.2

- bei Einsatz von Atemschutzgeräten Gruppe 3 (z. B. umluftunabhängiges Gerät) → Pflichtvorsorge nach G 26.3‘

* Anmerkung: Beispiel Gruppe 1: Alle anderen (s. Bilder rechts) benötigen nur die G 26.1 auch mit P3 Filter			
Beispiel Gruppe 2: Pflichtvorsorge G 26.2 nur für die *Auer* Vollmaske →			

- bei Feuchtarbeit über 4 Std. → Pflichtvorsorge nach G 24
- bei Feuchtarbeit zwischen 2 und 4 Std. → Angebotsvorsorge nach G 24
- bei Feuchtarbeit unter 2 Std. →keine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich

Alle Beschäftigten sind im Rahmen der (Gefahrstoff-) Unterweisung an Hand dieser Handlungsanleitung arbeitsmedizinisch-toxikologisch zu beraten. Diese Beratung ist immer Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Des Weiteren ist beim Umgang mit KMF folgende arbeitsmedizinische Vorsorge durchzuführen:

Nicht eingestufte KMF *und* eingestufte KMF nach K3/Carc. 2	Ein- und Ausbau sowie ASI-Arbeiten	Allg. Staubgrenzwert für E-Staub (10 mg/m^3)	unterschritten	Angebotsvorsorge nach G 1.4
			überschritten	Pflichtvorsorge nach G 1.4
			geringfügig überschritten i. S. Kap. 6.5	Angebotsvorsorge nach G 1.4
eingestufte ASW („Keramikfasern“) nach K2/Carc. 1B	Ein- und Ausbau sowie ASI-Arbeiten	< Akzeptanzrisiko (10.000 F/m^3)		Angebotsvorsorge nach G 1.3
		> Akzeptanzrisiko (10.000 F/m^3)		Pflichtvorsorge nach G 1.3
eingestufte KMF nach K1/Carc. 1A oder K2/Carc. 1B	Ein- und Ausbau sowie ASI-Arbeiten	Allg. Staubgrenzwert für E-Staub (10 mg/m^3)	unterschritten	Angebotsvorsorge gem. ArbMedVV in Anlehnung an G 40 und G 1.4
			überschritten	Pflichtvorsorge gem. ArbMedVV in Anlehnung an G 40 und G 1.4

8 Mitgeltende Unterlagen

- ChemG – Chemikaliengesetz
- GefStoffV – Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS)
 - TRGS 521 – ASI mit alter Mineralwolle
 - TRGS 558 – Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle
 - TRGS 559 – Mineralischer Staub
 - TRGS 600 – Substitution
 - TRGS 619 – Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwolle
- BekGS 910: Bekanntmachung Gefahrstoffe – Risikowerte und Expositions-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
- BGIA-Report „Arbeitsschutzlösungen“ (Okt. 2006)
- ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- DGUV Information 250-Reihe: Arbeitsmedizinische Vorsorge, aus dieser speziell die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze (ehem. BGI 504-Reihe)
 - G24 – Hauterkrankungen
 - G26 – Atemschutzgeräte
 - G1.4 – Staubbelastung
 - G1.3 – Mineralischer Staub, Teil 3: Keramikfaserhaltiger Staub
 - G40 – Krebserzeugende Gefahrstoffe - allgemein
- Betriebsanweisungen KMF der ENERVIE gemäß § 14 GefStoffV
- Abfallhandbuch der ENERVIE

Auftragnehmer haben im Rahmen ihrer auszuführenden Tätigkeiten auch Zutritt zu Betriebseinrichtungen und ggf. Zugang zu den netztechnischen Anlagen und der eingerichteten IT-Infrastruktur des Netzbetriebs der ENERVIE Vernetzt GmbH.

Die ENERVIE Vernetzt GmbH unterliegt u. a. als Verteilnetzbetreiber und Betreiber kritischer Infrastruktur im Netzbetrieb den hohen Sicherheitsanforderungen gemäß dem IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur und des Energiewirtschaftsgesetzes sowie den einschlägigen IT-Sicherheitsvorschriften zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungssicherheit für den Energiesektor in der Region.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst und haben die täglichen Bedrohungen ernst zu nehmen und angemessene Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen.

Hierzu zählt auch Ihre effektive Unterstützung als Auftragnehmer.

Wir haben Sie als Unternehmen beauftragt, damit Sie die vereinbarten Leistungen erbringen und weil wir Ihnen vertrauen, dass Sie mit den anvertrauten Informationen, den Arbeits-, Betriebsmitteln, der eingerichteten Infrastruktur sowie den Anlagen sorgsam umgehen.

Seien auch Sie sich bewusst, dass Sie den Schutz der Anlagen und netztechnischen Einrichtungen zu wahren haben und Ihrem Auftraggeber in seinen Bemühungen unterstützen, die erforderliche Sicherheit für den Betrieb und im Rahmen der Arbeiten an den Betriebsstandorten zu gewährleisten.

Bitte achten Sie im Besonderen darauf, dass

- bei der Durchführung Ihrer Arbeiten unser Hausrecht und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten sind,
- Sie den Weisungen Ihres Auftraggebers folgen und Geschäfts- und Betriebsinformationen vertraulich behandeln,
- Arbeits-, Betriebsmittel und Zugangsmedien (wie z. B. Zutrittsschlüssel zu Betriebsgebäuden, Räumen oder Chip-/Karten), die Sie ggf. erhalten haben, nach Abschluss der Arbeiten an unsere herausgebende Stelle unverzüglich zurückzugeben haben,
- dass Sie bei beauftragten Arbeiten an unseren Anlagen bzw. IT-Anlagen darauf achten, dass Sie Zugangsinformationen vertraulich behandeln, sich ordnungsgemäß abmelden und – sofern erforderlich – diese verschließen bzw. abschließen,
- ein Verlust der zur Verfügung gestellten Arbeits-, Betriebsmittel und/ oder Zugangsmedien unverzüglich an die herausgebende Stelle bzw. Ihren Ansprechpartner zu melden ist,
- Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungsverantwortung Störungen bzw. Sicherheitsvorfälle, die Sie feststellen bzw. die Ihnen auffallen, auch unverzüglich an Ihren Ansprechpartner zu melden haben.

Für die Beachtung dieser Regelungen zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und dem Schutz unserer Anlagen danken wir Ihnen und freuen uns auf Ihre Unterstützung.

Über diese Sicherheitsregelungen sind alle von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu unterrichten.